Beschluss

Gemeinsamer Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mindestmengenregelungen: Änderung der Nr. 1 der Anlage

Vom 22. November 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. November 2019 beschlossen, die Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach §108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelungen, Mm-R) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. Nr. 143, S. 5389), zuletzt geändert am 20. Juni 2019 (BAnz AT 12.07.2019 B2), wie folgt zu ändern:

I. Der Nummer 1 „Lebertransplantation (inkl. Teilleber-Lebendspende) – jährliche Mindestmenge pro Standort eines Krankenhauses: 20“ der Anlage werden nach der Tabelle „OPS Version 2019 – Lebertransplantation“ folgende Sätze angefügt:

„Im Kalenderjahr 2020 gelten die Mindestmengenregelungen für den Leistungsbereich Lebertransplantation (inkl. Teilleber-Lebendspende) nicht für Krankenhausstandorte, die aus diesem Leistungsbereich ausschließlich Leistungen mit dem OPS-Kode 5-503.0 (Hepatektomie, postmortal) erbringen. Unbeschadet hiervon kann die Leistung mit dem OPS-Kode 5-503.0 im Kalenderjahr 2020 für Krankenhausstandorte die im Leistungsbereich Lebertransplantation (inkl. Teilleber-Lebendspende) über die Leistung mit dem OPS-Kode 5-503.0 hinausgehend weitere mindestmengenrelevante Leistungen erbringen, bei der Berechnung der Leistungsmenge nach § 3 Absatz 2 weiterhin berücksichtigt werden.“

II. Die Änderung der Regelungen tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 22. November 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken